

Postcheck-Konto:  
Leipzig Nr. 34918.

Die Sächsische Elbzeitung erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Die Ausgabe des Blattes erfolgt tags vorher nachm. 5 Uhr.

Bezugspreis vierteljährlich 2.— M., 2 monatlich 40 Pf., 1 monatlich 70 Pf. durch die Post vierterjährlich 2.10 M. (ohne Beistellgeld). Einzelne Nummern 12 Pf. Alle laufend. Postanstalten, Postboten, sowie die Zeitungsträger nehmen keine Bestellungen auf die "Sächsische Elbzeitung" an.

Tägliche Beilage:  
"Unterhaltungsblatt".

# Sächsische Elbzeitung.

## Amtsblatt

für das Königliche Amtsgericht, das Königliche Hauptzollamt und den Stadtrat zu Schandau,  
sowie für den Stadtgemeinderat zu Hohnstein.

Druck und Verlag: Sächsische Elbzeitung, Alma Hiete. — Verantwortlich: Konrad Rohrlaver, Bad Schandau.

Zeitung für die Landgemeinden: Altdorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Oschatz, Pöschwitz, Postelwitz, Prossen, Nathmannsdorf, Neinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böh. Schwetz.

Im Falle höherer Gewalt (Krieg oder irgendwelcher sonstiger Störungen des Betriebes der Zeitung, der Verteilung oder der Verleihungseinrichtungen) hat der Besitzer keinen Anspruch auf Lieferung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Anzeigen-Annahmestellen: In Bad Schandau: Geschäftsstelle Rautenkrautstraße 134; in Dresden und Leipzig: Haasenstein & Vogler, Invalidenbank und Rudolf Möll;

in Frankfurt a. M.: G. L. Danbe & Co.

Nr. 127

Bad Schandau, Dienstag, den 22. Oktober 1918

62. Jahrgang.

### Aufforderung.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß alle erzeugten Kartoffeln im Bezirk Pirna sichergestellt sind (§ 2 der Verordnung des Staatssekretärs des Erzeugernährungs-amts über Kartoffeln vom 3. September 1918 — Reichsgesetzblatt 1095). Es darf der Landwirt nur die ihm nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung zustehenden Mengen für sich behalten. Alle übrigen Kartoffeln ist er verpflichtet, abzuliefern. Dieser Ablieferungspflicht kann er dadurch nachkommen, daß er entweder

- die Kartoffeln gegen Landeskartoffelkarte, die im ganzen Königreich freiwillig ist, abgibt, oder

- an die vom Bezirksverband beauftragten, mit Ausweis versehenen Aufkäufer verkauft.

Hält der Landwirt solche Kartoffelmengen zurück, die er abzugeben verpflichtet ist, so werden sie ihm enteignet werden.

An alle Landwirte ergeht hiermit nochmals die Aufforderung, alle überschüssigen Mengen auf Landeskartoffelkarte oder an die Bezirksaufkäufer abzuliefern, damit eine geregelte Kartoffelversorgung gewährleistet wird.

Die Eingänge an Kartoffeln von auswärts sind trotz aller Bemühungen zunächst noch stockend, der Bezirk ist deshalb jetzt im wesentlichen auf die Kartoffeln im Bezirk angewiesen: er bedarf ihrer dringend, um die Bevölkerung zu versorgen.

Möge sich keiner dem Ernst der Stunde verschließen. Möge jeder an seinem Teil dazu beitragen, daß die unversorgte Bevölkerung die ihr zustehenden Mengen erhalten kann. Bedenke auch jeder, daß alter Schleichhandel die geordnete Versorgung beeinträchtigt und in Frage stellt. Landwirte, tut auch diesmal Eure Pflicht gegen Eure Mitbürger!

Pirna, am 19. Oktober 1918.

Königliche Amtshauptmannschaft.

K. M. I.

### Belieferung der Nährmittelkarten.

Abschnitt III der für die Zeit vom 12. September bis 11. Oktober 1918 ausgegebenen Nährmittelkarten A und D wird mit je 1/2 Pfund Grisch beliebt.

Pirna, den 17. Oktober 1918.

Der Bezirksverband.

Nachstehende Verordnung der Reichsstelle für Schuhversorgung über die Versorgung von Kindern mit bedarfsscheinpflichtigem Schuhwerk vom 1. Oktober 1918 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 14. Oktober 1918.

Ministerium des Innern.

894 III Kr. 1 A

4728

#### Bekanntmachung

über die Versorgung von Kindern mit bedarfsscheinpflichtigem Schuhwerk.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 (Reichsgesetzblatt S. 100) wird in Abänderung der Bekanntmachung über Schuhbedarfschein vom 27. März 1918 (Mitteilungen der Reichsstelle Nr. 1 S. 4) und der Bekanntmachung über Vordruck für Schuhbedarfschein und Abgabebescheinigungen vom 15. April 1918 (Mitteilungen der Reichsstelle Nr. 1 S. 6) folgendes angeordnet.

#### § 1.

Für Kinder bis zu 6 Jahren ist gegen Abgabebescheinigung über nur ein Paar gebrauchsfähiger Schuhe oder Stiefel, deren Sohle mindestens im Gelenk oder in der Bodenfläche ganz aus Leder besteht, innerhalb jeden Jahres seit Ausgabe des letzten ohne Abgabebescheinigung ausgestellten Schuhbedarfscheines auf Antrag ein weiterer Schuhbedarfschein auszustellen.<sup>1)</sup>

#### § 2.

Bei Ausstellung der Abgabebescheinigungen ist der Vordruck

- in der Überschrift durch den Zusatz „für Kinder bis zu 6 Jahren“ zu ergänzen,
- im Wortlaut dahin zu ändern, daß an Stelle von „zwei“ Paar „ein“ Paar noch gebrauchsfähiger Schuhe oder Stiefel gesetzt wird.

#### § 3.

Die Ausstellung von Schuhbedarfscheinen für Kinder bis zu 6 Jahren gegen Abgabebescheinigung über nur 1 Paar Schuhe ist in den Personallisten (karten) als solche besonders<sup>2)</sup> zu vermerken.

#### § 4.

Die Bekanntmachung tritt am 15. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Wallerstein. Dr. Gümbel. Thumann.

<sup>1)</sup> Die Bestimmung des § 4, Ziffer 2 der Bekanntmachung über Schuhbedarfscheine vom 27. März 1918, nach der jeder Verbraucher, welcher eine Abgabebescheinigung über 2 Paar gebrauchsfähiger Schuhe oder Stiefel übergibt, bedarfsscheinberechtigt ist, bleibt unberührt.

<sup>2)</sup> Der Vermerk hat zu lauten: „Gegen Abgabebescheinigung über 1 Paar“.

A. Reg. 86 a/18. Auf Blatt 1 des Handelsregisters, die Firma G. F. Hesse in Schandau betreffend, ist heute eingetragen worden:

Der bisherige Inhaber Gustav Friedrich Karl Hesse ist ausgeschieden. Die Prokuren Georg Hänsel's, Ernst Otto Richter's und Erwin Heinrich Jäscheler's sind erloschen. Das Handelsgeschäft mit der Firma haben erworben: der Kaufmann Georg Hänsel in Schandau, der Kaufmann Erwin Heinrich Jäscheler in Schandau und der Kaufmann Georg Paul Kipper in Sebnitz. Die hierdurch begründete offene Handelsgesellschaft hat am 1. Oktober 1918 begonnen. Prokura ist erteilt dem Kaufmann Ernst Otto Richter in Schandau.

Königl. Amtsgericht Schandau,  
am 14. Oktober 1918.

Wegen Reinigung bleiben die Geschäftsräume des unterzeichneten Stadtrats einschließlich der Stadt- und Sparkasse

Montag und Dienstag, den 28. und 29. ds. Mts.,

für den öffentlichen Verkehr geschlossen.

Bei dem Kgl. Standesamt werden an beiden Tagen vormittags von 11—12 Uhr Anmeldungen von Geburten und Sterbefällen entgegenommen werden.

Schandau, den 21. Oktober 1918.

Der Stadtrat.

Herausgeber Nr. 22.  
Telegramme: Elbzeitung.

Anzeigen, bei der weiten Verbreitung d. Bl. von großer Wirkung, sind Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens vormittags 9 Uhr aufzugeben. Ortsreis. für die 5 gespalt. Kleinschifffahrt oder deren Raum 20 Pf., bei auswärtigen Anzeigen 25 Pf. (tabellarische und schwierige Anzeigen nach Nebereinführung).

"Eingesandt" und "Mellams" 50 Pf. die Seite.

Bei Wiederholungen entsprechender Nachdruck.

Tägliche Beilage:  
"Unterhaltungsblatt".

Zeitung für die Landgemeinden: Altdorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Oschatz, Pöschwitz, Postelwitz, Prossen, Nathmannsdorf, Neinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böh. Schwetz.

Zeitung für die Landgemeinden: Altdorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Oschatz, Pöschwitz, Postelwitz, Prossen, Nathmannsdorf, Neinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böh. Schwetz.

Zeitung für die Landgemeinden: Altdorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Oschatz, Pöschwitz, Postelwitz, Prossen, Nathmannsdorf, Neinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böh. Schwetz.

Zeitung für die Landgemeinden: Altdorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Oschatz, Pöschwitz, Postelwitz, Prossen, Nathmannsdorf, Neinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böh. Schwetz.

Zeitung für die Landgemeinden: Altdorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Oschatz, Pöschwitz, Postelwitz, Prossen, Nathmannsdorf, Neinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böh. Schwetz.

Zeitung für die Landgemeinden: Altdorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Oschatz, Pöschwitz, Postelwitz, Prossen, Nathmannsdorf, Neinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böh. Schwetz.

Zeitung für die Landgemeinden: Altdorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Oschatz, Pöschwitz, Postelwitz, Prossen, Nathmannsdorf, Neinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böh. Schwetz.

Zeitung für die Landgemeinden: Altdorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Oschatz, Pöschwitz, Postelwitz, Prossen, Nathmannsdorf, Neinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böh. Schwetz.

Zeitung für die Landgemeinden: Altdorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Oschatz, Pöschwitz, Postelwitz, Prossen, Nathmannsdorf, Neinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böh. Schwetz.

Zeitung für die Landgemeinden: Altdorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Oschatz, Pöschwitz, Postelwitz, Prossen, Nathmannsdorf, Neinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böh. Schwetz.

Zeitung für die Landgemeinden: Altdorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Oschatz, Pöschwitz, Postelwitz, Prossen, Nathmannsdorf, Neinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böh. Schwetz.

Zeitung für die Landgemeinden: Altdorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Oschatz, Pöschwitz, Postelwitz, Prossen, Nathmannsdorf, Neinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böh. Schwetz.

Zeitung für die Landgemeinden: Altdorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Oschatz, Pöschwitz, Postelwitz, Prossen, Nathmannsdorf, Neinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böh. Schwetz.

Zeitung für die Landgemeinden: Altdorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Oschatz, Pöschwitz, Postelwitz, Prossen, Nathmannsdorf, Neinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böh. Schwetz.

Zeitung für die Landgemeinden: Altdorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Oschatz, Pöschwitz, Postelwitz, Prossen, Nathmannsdorf, Neinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böh. Schwetz.

Zeitung für die Landgemeinden: Altdorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Oschatz, Pöschwitz, Postelwitz, Prossen, Nathmannsdorf, Neinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böh. Schwetz.

Zeitung für die Landgemeinden: Altdorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Oschatz, Pöschwitz, Postelwitz, Prossen, Nathmannsdorf, Neinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böh. Schwetz.

Zeitung für die Landgemeinden: Altdorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Oschatz, Pöschwitz, Postelwitz, Prossen, Nathmannsdorf, Neinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böh. Schwetz.

Zeitung für die Landgemeinden: Altdorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Oschatz, Pöschwitz, Postelwitz, Prossen, Nathmannsdorf, Neinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böh. Schwetz.

Zeitung für die Landgemeinden: Altdorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Oschatz, Pöschwitz, Postelwitz, Prossen, Nathmannsdorf, Neinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böh. Schwetz.

Zeitung für die Landgemeinden: Altdorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Oschatz, Pöschwitz, Postelwitz, Prossen, Nathmannsdorf, Neinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böh. Schwetz.

Zeitung für die Landgemeinden: Altdorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Oschatz, Pöschwitz, Postelwitz, Prossen, Nathmannsdorf, Neinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böh. Schwetz.

Zeitung für die Landgemeinden: Altdorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Oschatz, Pöschwitz, Postelwitz, Prossen, Nathmannsdorf, Neinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böh. Schwetz.

Zeitung für die Landgemeinden: Altdorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Oschatz, Pöschwitz, Postelwitz, Prossen, Nathmannsdorf, Neinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böh. Schwetz.

Zeitung für die Landgemeinden: Altdorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Oschatz, Pöschwitz, Postelwitz, Prossen, Nathmannsdorf, Neinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böh. Schwetz.

Zeitung für die Landgemeinden: Altdorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Oschatz, Pöschwitz, Postelwitz, Prossen, Nathmannsdorf, Neinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böh. Schwetz.

Zeitung für